

Gebührenordnung ¹⁾

der Karl-Stein-Hütte (gültig ab 01.01.2023)

1. Mitglieder einer DAV-Sektion und Gleichgestellte (Personen anderer alpiner Vereine mit Gegenrecht) entrichten, sofern sie einen gültigen Mitgliedsausweis vorlegen, die DAV-Mitgliedergebühr, Nichtmitglieder die höhere Nichtmitgliedergebühr.
2. Die Gebühr für den Tagesaufenthalt wird als Umweltbeitrag von allen Gästen erhoben, die nicht in der Karl-Stein-Hütte übernachten.
3. Jeder Gast hat sich sofort nach der Ankunft in das Hüttenbuch einzutragen.
4. Die Anzahlung beträgt für alle (außer Kinder von 0-3) **10,00 € pro Nacht/Person**. Bei Überweisungen ist als betreff „**KSH + Datum + Personenanzahl**“ anzugeben.
5. Anzahlungen für Übernachtungen in der KSH von bekannten/ bestehenden Sportgruppen der Sektion Leipzig können erlassen werden. Das gilt auch für Sektionsveranstaltungen.
6. Bei Stornierungen bis 2 Wochen vor dem Anreiseternin, wird die Anzahlung zurückgezahlt. Wird innerhalb von 2 Wochen storniert, wird die Anzahlung einbehalten.
7. Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Tourenführer, Wanderleiter, Kletterbetreuer, Fachübungsleiter, Jugendführer, Jugendleiter und Familiengruppenleiter des ÖAV, DAV und AVS, wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1), sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung gemäß Behindertenausweis.
8. Jugendleiter und Jugendführer zahlen bei Vorlage ihres Jugendleiter- oder Jugendführerausweises mit gültiger Jahresmarke die Gebühr für Gäste bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
9. **Kurtaxe:** Mieter der Karl-Stein-Hütte, die keine Mitglieder der Sektion Leipzig des DAV sind, müssen gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kurort Rathen ab 01.05.2021 Kurtaxe zahlen.

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober **2,50 €** pro Aufenthaltstag,

in der Zeit vom 1. November bis 31. März **1,30 €** pro Aufenthaltstag.

Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. Die Kurtaxe wird um 50% ermäßigt für:

- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von über 50 GdB.
- Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei vereinseigenen Bergsteigerquartieren ist im Falle der Vermietung an Dritte die entsprechende Kurtaxe zu erheben und abzuführen.

Für die Ausgabe von Gästeparkkarten wird eine Gebühr nach Verwaltungsvorgaben der Gemeinde Rathen erhoben. Sie beträgt derzeit **2,00 €/Nacht**.

Gebühren	DAV Mitgl./ Gleichgestellte	Nichtmitglieder
ÜN mit Tagesaufenthalt		
bis zum vollendeten 3. Lj.	0,00 €	0,00 €
bis zum vollendeten 18. Lj.	5,00 €	10,00 €
ab dem vollendeten 18. Lj.	10,00 €	20,00 €
vom 01.10. bis 30.04. Energiezuschlag	1,00 €	1,00 €
Tagesaufenthalt (Umweltbeitrag)		
alle Gäste ab dem vollend. 3. Lj.	2,00 €	2,00 €
Ausleihgebühren		
Bettlaken	2,00 €	2,00 €
Bett- & Kopfkissenbezug	4,00 €	4,00 €
kleines Handtuch	1,00 €	1,00 €

Die Gebührenabrechnung erfolgt durch den Hüttendienst analog zu den Eintragungen im Hüttenbuch. Der Hüttendienst ist berechtigt, eine Kontrolle der DAV-Mitgliedsausweise durchzuführen.

¹⁾ Die in dieser Ordnung gelten die der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten generisch maskulinen Personenbezeichnungen in gleichem Maße für Personen jeglichen Geschlechts.

²⁾ Die Kurtaxe richtet sich nach den Anforderungen der Gemeinde und kann sich ohne Einhaltung von Fristen ändern.